



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

| | |
|--------------------------------|--|
| GESETZENTWURF | |
| <i>36 -GE/19 P2</i> | |
| Datum: 2 2. APR. 1992 | |
| Verf. 24. April 1992 <i>Be</i> | |

27 Januar 92

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 59/92/Wr/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4298
Fax 502 06/ 250

Datum
14. 04. 92

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz ge-
ändert und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen
gegen Tuberkulose aufgehoben wird, Begutachtung

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer
zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um
gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

1100 01/89

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
FV chemische Industrie
BI chemische Gewerbe
BGr Drogenhandel
Sp-Abteilung
Wp-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (27-fach)
Herrn Generalsekretär Dr. Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

**Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom
**GZ 21. 731/0-II/A/5/92
17. 2. 1992**

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 59/92/Wr/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ **4298**
Fax 502 06/ **259**

Datum
14. 04. 92

Betreff

**Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz
geändert und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen
gegen Tuberkulose aufgehoben wird, Begutachtung**

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und beehrt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Wenngleich der vorliegende Gesetzesentwurf auf eine Empfehlung des Obersten Sanitätsrates zurückgeht und die Fachkompetenz dieses Gremiums nicht in Zweifel zu ziehen ist, muß dennoch dieses Gesetzesvorhaben kritisch betrachtet werden.

Wenn man die in den Erläuterungen eingangs genannten Zahlen (weltweit 8 Millionen Tuberkulose-Erkrankte, etc) betrachtet, muß man die Sinnhaftigkeit der Aufhebung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose ernsthaft bezweifeln. Von einer Bedeutungslosigkeit dieser Krankheit kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

Wegen der steigenden Zunahme der Einwanderung von Ausländern aus verschiedensten Ländern nach Österreich muß mit erhöhter Tuberkuloseinzidenz gerechnet werden. Desweiteren ist durch das ständig wachsende Interesse der Österreicher an Fernreisen die Ansteckungs- bzw Einschleppungsgefahr dieser Krankheit ebenfalls

gegeben. Es wäre daher die Beibehaltung des status quo durchaus zu überlegen.

Als Ersatz für die Abschaffung der bestehenden Regelung ist zwar die Vornahme von Tuberkulose tests vorgesehen; dies allerdings auf freiwilliger Basis und nur für Angehörige bestimmter Altersgruppen. Schon alleine aufgrund der Freiwilligkeit (§ 25a Abs 3) derartiger Untersuchungen ist die Effizienz der Bekämpfung der Tuberkulose in keiner Weise gewährleistet.

Wenn auch im Hinblick auf die Anpassung des Gesetzestextes an die moderne Terminologie statt der Wortfolge "dem Trunke ergeben" der Ausdruck "alkoholkrank" in das Gesetz aufgenommen werden sollte, wird festgestellt, daß die Trunksucht aus arbeitsrechtlicher Sicht keine Krankheit, sondern vielmehr einen Entlassungsstatbestand darstellt.

Zu weiteren Information wird in der Beilage die Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs zu dem vorliegenden Entwurf übermittelt.

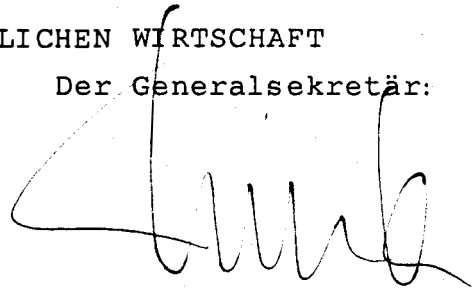
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Ing. Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll

Beilage